

6. Teil: Rechtsfolgen fehlender Tarifzuständigkeit

Die tarifvertragliche Normenwirkung setzt voraus, dass sich der vorgesehene Geltungsbereich des Tarifvertrages im Rahmen der Tarifzuständigkeit der Tarifvertragsparteien hält.⁷⁹³ Da die Tarifzuständigkeit jedenfalls zum Zeitpunkt des Tarifabschlusses vorliegen muss, kann deren Fehlen auch nicht für die Vergangenheit oder Zukunft dadurch geheilt werden, dass der Verband seine Zuständigkeit durch Satzungsänderung erweitert.⁷⁹⁴ Ein Arbeitskampf ist nur zulässig, wenn die sozialen Gegenspieler für den angestrebten Tarifabschluss zuständig sind.⁷⁹⁵

Dem Vertragscharakter entsprechend ist eine korrespondierende Tarifzuständigkeit der Tarifpartner erforderlich.⁷⁹⁶ Der Tarifvertrag entfaltet keine normative Wirkung, wenn und soweit keine korrespondierende Tarifzuständigkeit für den Geltungsbereich des Tarifvertrages besteht.⁷⁹⁷ Fehlt die gemeinsame Tarifzuständigkeit der Tarifvertragsparteien nur für einen Teil des Geltungsbereichs des Tarifvertrages, ist nur dieser Teil nichtig. Im übrigen ist der Tarifvertrag grundsätzlich wirksam,⁷⁹⁸ es sei denn, der

⁷⁹³ Vgl. BAG, Urt. v. 19.12.1958 (1 AZR 109/58) = AP Nr. 3 zu § 2 TVG; BAG, Beschl. v. 27.11.1964 (1 ABR 13/63) = AP Nr. 1 zu § 2 TVG Tarifzuständigkeit; BAG, Beschl. v. 22.11.1988 (1 ABR 6/87) = AP Nr. 5 zu § 2 TVG Tarifzuständigkeit; BAG, Beschl. v. 24.7.1990 (1 ABR 46/89) = AP Nr. 7 zu § 2 TVG Tarifzuständigkeit; BAG, Urt. v. 22.9.1993 (10 AZR 535/91) = AP Nr. 168 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau; BAG, Beschl. v. 12.12.1995 (1 ABR 27/95) = AP Nr. 8 zu § 2 TVG Tarifzuständigkeit; BAG, Beschl. v. 25.9.1996 (1 ABR 4/96) = AP Nr. 10 zu § 2 TVG Tarifzuständigkeit; BAG, Beschl. v. 12.11.1996 (1 ABR 33/96) = AP Nr. 11 zu § 2 TVG Tarifzuständigkeit; BAG, Beschl. v. 14.12.1999 (1 ABR 74/98) = AP Nr. 14 zu § 2 TVG Tarifzuständigkeit; Besgen, Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband ohne Tarifbindung, S. 86; Kempen/Zachert, TVG, § 2 Rn. 109; Kutscher, Tarifzuständigkeit, S. 2; Löwisch/Rieble, TVG, § 2 Rn. 103; Nikisch, Arbeitsrecht II, S. 239; Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, § 199 Rn. 16, S. 2061 ff.; Wiedemann/Oetker, TVG, § 2 Rn. 43.

⁷⁹⁴ BAG, Beschl. v. 24.7.1990 (1 ABR 46/89) = AP Nr. 7 zu § 2 TVG Tarifzuständigkeit; Wiedemann/Oetker, TVG, § 2 Rn. 45.

⁷⁹⁵ BAG, Beschl. v. 17.2.1970 (1 ABR 15/69) = AP Nr. 3 zu § 2 TVG Tarifzuständigkeit; BAG, Beschl. v. 29.11.1983 (1 AZR 469/82) = AP Nr. 78 zu § 626 BGB; LAG Hamm, Urt. v. 31.1.1991 (16 Sa 119/91) = DB 1991, 1126; Brox/Rüthers, Arbeitskampfrecht, Rn. 135, 738; Buchner, ZfA 1995, 95 (106, 120); Delheid, Tarifzuständigkeit, S. 87 ff.; Gamillscheg, Kollektives Arbeitsrecht I, § 22 4 b, S. 1072; Heinze, DB 1997, 2122 (2126); Konzen, DB 1990, Beil. 6, 7, 14; ders., FS Kraft (1998), S. 291 (304 ff.); Wiedemann/Oetker, TVG, § 2 Rn. 59; Löwisch/Rieble, Arbeitskampf- und Schlichtungsrecht, 170.2 Rn. 10 ff.; Martens, Anm. zu BAG, Beschl. v. 19.11.1985 (1 ABR 37/83), SAE 1987, 7 (8); Wiedemann, FS Fleck (1998), S. 447 (456); a.A. Kempen/Zachert, TVG, § 2 Rn. 122.

⁷⁹⁶ Wiedemann/Oetker, TVG, § 2 Rn. 50.

⁷⁹⁷ Buchner, ZfA 1995, 95 (105 f.); Hromadka/Maschmann/Wallner, Der Tarifwechsel, Rn. 34; Löwisch/Rieble, TVG, § 2 Rn. 88, § 4 Rn. 21; MünchArbR/Löwisch/Rieble, § 255 Rn. 61; Wiedemann, ZfA 1975, 78 (79).

⁷⁹⁸ Wiedemann/Oetker, TVG, § 2 Rn. 46; i.E. auch Link, Tarifzuständigkeit, S. 84.

von der Tarifzuständigkeit gedeckter Teil stellt ausnahmsweise keine sinnvolle Regelung mehr dar; in diesem Fall tritt Totalnichtigkeit ein.⁷⁹⁹

Zudem ist die Tarifzuständigkeit auch Voraussetzung für die Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages nach § 5 TVG,⁸⁰⁰ wenn dort in Abs. 1 Nr. 1 verlangt wird, dass „die tarifgebundenen Arbeitgeber nicht weniger als 50 vom Hundert der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer beschäftigen“. Denn unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen die Arbeitnehmer notwendigerweise nur dann, wenn dieser wirksam vereinbart wurde.

Wenn über diese grundsätzlichen Rechtsfolgen fehlender Tarifzuständigkeit noch weitgehend Einigkeit besteht, so sind jedoch einige Detailfragen umstritten.

§ 13 Tarifvertragliche Normenwirkung und Auswirkungen auf die vom Tarifvertrag erfassten Arbeitsverhältnisse

Fehlt die Tarifzuständigkeit als Voraussetzung für die normative Wirkung des Tarifvertrages, bedeutet dies nicht notwendigerweise, dass die Tarifnormen auf die erfassten Arbeitsverhältnisse keine Anwendung finden. Für bestimmte Konstellationen, in denen die Normwirkung eines Tarifvertrages wegen Fehlens anderer dafür erforderlicher Voraussetzungen an sich entfallen müsste, sind im TVG eigens Regelungen getroffen worden, aufgrund derer der jeweilige Tarifvertrag dennoch fortgilt. Der Gesetzgeber hat damit zu erkennen gegeben, dass im Interesse der Arbeitnehmer die tarifvertragliche Schutzwirkung nicht sofort vollständig entfallen soll.⁸⁰¹ So bleibt nach § 3 Abs. 3 TVG die Tarifgebundenheit bestehen, bis der Tarifvertrag endet. Demnach ist es unschädlich, wenn eine oder mehrere Arbeitsvertragsparteien nicht mehr mit der Tarifvertragspartei mitgliederschaftlich verbunden sind.⁸⁰² Weiterhin ist in § 4 Abs. 5 TVG eine Nachwirkung nach Ablauf des Tarifvertrages vorgesehen, die erst dann ihr Ende findet, wenn die Tarifnormen durch eine andere Abmachung ersetzt werden. Da die Tarifzuständigkeit als Voraussetzung der normativen Wirkung keine Regelung im TVG erfahren hat, existiert jedoch keine Bestimmung, die das Schicksal der Normwirkung des Tarifvertrages bei fehlender oder im nachhinein weg-

⁷⁹⁹ Die Teilnichtigkeit richtet sich hingegen nicht nach der Norm des § 139 BGB, die auf den hypothetischen Parteiwillen abstellt. Dies wäre mit dem Rechtsnormcharakter des Tarifvertrages und den daraus resultierenden Anforderungen an die Rechtssicherheit nicht vereinbar; vgl. Gamillscheg, Kollektives Arbeitsrecht I, § 16 VI 3, S. 709 f.; Löwisch/Rieble, TVG, § 1 Rn. 251, § 2 Rn. 103; Zöllner/Loritz, § 33 V 3 c, S. 377 f.

⁸⁰⁰ Kempfen/Zachert, TVG, § 5 Rn. 12; Wiedemann/Wank, TVG, § 5 Rn. 52.

⁸⁰¹ Kempfen/Zachert, TVG, § 2 Rn. 125.

⁸⁰² Wiedemann/Oetker, TVG, § 2 Rn. 48.